



03.11.-05.11.23
HERBSTMESSE
HESSENHALLE ALSFELD



HESSENHALLE
ALSFELD GmbH

Hessenhalle Alsfeld GmbH
 An der Hessenhalle 1
 36304 Alsfeld

Telefon 0 66 31 / 7 84 29
 Telefax 0 66 31 / 7 84 24
 info@hessenhalle-alsfeld.de

Hessenhalle Alsfeld GmbH
 An der Hessenhalle 1
 36304 Alsfeld

Anmeldung
 für Aussteller

Anmeldeschluss: 31. Juli 2023

Bitte vollständig ausfüllen und an die Hessenhalle senden!

Standbedarf (Die Hallen sind mit Teppichboden ausgelegt)

Anzahl	Art des Standes	Breite x Tiefe m x m	Fläche m ²	Euro/m ² zzgl. MWSt.
_____	Reihenstand	_____ x _____ eine Seite offen (mindestens 6 m ²)	= _____	49,-
_____	Eckstand	_____ x _____ zwei Seiten offen (mindestens 15 m ²)	= _____	54,-
_____	Kopfstand	_____ x _____ drei Seiten offen	= _____	64,-
_____	Blockstand	_____ x _____ vier Seiten offen	= _____	64,-
_____	Freigeländestand	_____ x _____	= _____	29,-
_____	Fertigsystemstand vorhanden	ja nein		
	Genauere Abmessungen:	_____ x _____	= _____	
1x	Anteilige Kosten	Pflichteinträge im Ausstellerverzeichnis		
	Pauschale	Werbekosten, Müllabfuhr, Endreinigung		175,-
	Stromanschluss	_____ 230 V		145,-
	Pauschale inkl. Verbrauch	_____ 16 A CEE		175,-
		_____ 32 A CEE		195,-
_____	Wasseranschluss (ohne Abwasser)	Pauschale inkl. Verbrauch		250,-
_____	Internetnutzung (W-LAN)	je Anschluss		30,-

Firma: _____

Inhaber: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Ansprechpartner: _____

Tel.: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Internet: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift _____

Mit meiner Unterschrift stimme ich den beiliegenden Datenschutzbestimmungen und den Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Hessenhalle Alsfeld GmbH zu. Diese finden Sie auch auf der Homepage www.hessenhalle-alsfeld.de unter dem Punkt Service. Die zur Messe kommenden Gegenständen sind Eigentum des Ausstellers. Der Unterzeichnende ist handlungsbevollmächtigt.

Rechnungsadresse, falls abweichend: _____

Messewände

(231,4 x 98,4 m) werden vom Veranstalter aufgebaut und sind im Standpreis enthalten

Ausstellungsartikel/Exponate: _____

Öffnungszeiten: 03.-05. November 2023, 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Standaufbau: Mittwoch
 01. November 2023, 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag
 02. November 2023, 8:00 Uhr - 21:00 Uhr
Standabbau: bis Montag, 06. November 2023, 11:00 Uhr

Alle auf dieser Seite angegebenen Preise sind Nettopreise (zzgl. MwSt.)

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem technischen Rundschreiben, das Ihnen ca. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zugestellt wird.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR MESSEN UND AUSSTELLUNGEN

der Hessehalle Alsfeld GmbH

INHALT

1.	ANWENDUNGSBEREICH.....	2
2.	ANMELDUNG	2
3.	BESTÄTIGUNG DER ANMELDUNG	2
4.	ABSTIMMUNG DER PLATZIERUNG	2
5.	ZULASSUNG ZUR VERANSTALTUNG	2
6.	AUF- UND ABBAUZEITEN	2
7.	GEMEINSCHAFTSAUSSTELLER, MITAUSSTELLER	3
8.	BETEILIGUNGSPREIS, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, PFANDRECHT	3
9.	RÜCKTRITT, WIDERRUF DER ZULASSUNG	3
10.	HÖHERE GEWALT, PANDEMIEBEDINGTE EINSCHRÄNKUNGEN	4
11.	HAFTUNG, FREISTELLUNG, VERJÄHRUNG.....	4
12.	ABTRETUNG, AUFRECHNUNG	5
13.	GENEHMIGUNGEN, RECHTE	5
14.	DATENSCHUTZ.....	5
15.	WERBUNG.....	5
16.	AUSSTELLERAUSWEISE.....	6
17.	HAUSRECHT, ZUWIDERHANDLUNGEN	6
18.	NEBENABREDEN, SALVATORISCHE KLAUSEL	6
19.	RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND	6

Gender-Hinweis

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechterformen. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweils anderen Geschlechter, sondern ist als geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Hessianhalle Alsfeld GmbH (nachfolgend „HHA“ genannt) und dem jeweiligen Aussteller. Sie werden durch die "Technischen Richtlinien für Aussteller" und die "Hausordnung" ergänzt. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.2. Mit einer Anmeldung erkennt der Aussteller diese "Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen" und die "Hausordnung" als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird, nicht Vertragsbestandteil.

2. Anmeldung

- 2.1. Anmeldungen sind für den Aussteller verbindlich. Mit Zusendung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare erklärt der Aussteller gegenüber der HHA verbindlich an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen. Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an die HHA gültig. Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.
- 2.2. Durch den Aussteller auf den Anmeldungen oder in einem ergänzenden Schreiben erklärte Vorbehalte oder in den Formulartexten vorgenommene Änderungen gelten als nicht geschrieben und werden bei der Bearbeitung der Anmeldung nicht beachtet.
- 2.3. Gehen vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil für die Veranstaltung entsprechen als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet die HHA über die Zulassung des Ausstellers nach billigem Ermessen. Der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zulassung kann deshalb mehrere Monate betragen.

3. Bestätigung der Anmeldung

- 3.1. Die HHA kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen oder Anbietergruppen beschränken.
- 3.2. Erhält der Aussteller nach seiner Anmeldung eine Bestätigung über den Eingang seiner Anmeldung, stellt diese Anmeldebestätigung noch keine Zulassung zur Veranstaltung und auch keine Bestätigung der vom Aussteller gewünschten Größe der Ausstellungsfläche oder von Platzierungswünschen dar. Bestätigt wird in einem solchen Fall lediglich der Eingang der Anmeldung bei der HHA.

4. Abstimmung der Platzierung

Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Hallenbereich oder auf einer entsprechenden Außenfläche besteht nicht. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet.

5. Zulassung zur Veranstaltung

- 5.1. Über die Teilnahme an der Messe/Ausstellung entscheidet die HHA durch „Zulassung“ des Ausstellers, welche in Form einer Auftragsbestätigung erfolgt.
- 5.2. Mit der Erklärung der Zulassung in Textform kommt der Vertrag mit dem Aussteller über die Teilnahme an der Veranstaltung zustande.
- 5.3. Weicht der Inhalt der Zulassung ausnahmsweise vom Inhalt des Platzierungsvorschlags nach Größe, Maß oder Typ ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zulassung gegenüber der HHA widerspricht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung der HHA.
- 5.4. Die Zulassung zur Veranstaltung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Produkte, die nicht dem Warenverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt werden.
- 5.5. Die HHA ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.
- 5.6. Aussteller die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der HHA bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können von der Zulassung zur Veranstaltung ausgeschlossen werden.

6. Auf- und Abbaueiten

Die genauen Auf- und Abbaueiten für die Veranstaltung sind den Anmeldeunterlagen oder dem technischen Rundschreiben zu entnehmen. Während der Auf- und Abbaueiten kann in den Hallen und im Freigelände gearbeitet werden. Hiervon abweichende Regelungen werden den Ausstellern rechtzeitig bekanntgegeben. Der Standabbau erfolgt am letzten Veranstaltungstag nach Veranstaltungsschluss. Ausnahmen von diesen Zeiten müssen mit der HHA schriftlich vereinbart werden. Standabbau oder

Abtransport von Waren vor Veranstaltungsschluss ist unzulässig. Zuwiderhandlungen können mit einer Vertragsstrafe von 25% der Standmiete geahndet werden.

7. Gemeinschaftsaussteller, Mitaussteller

- 7.1. Aussteller dürfen die ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung der HHA nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zur kommerziellen Nutzung zugänglich machen.
- 7.2. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Konzernfirmen und Tochtergesellschaften gelten als Mitaussteller. In der Anmeldung ist ein gemeinschaftlicher Ausstellungsvertreter zu benennen, der gegenüber der HHA zur Entgegennahme und Abgabe aller rechtsverbindlichen Erklärungen im Namen aller Mitaussteller bevollmächtigt ist. Für die Zulassung von Mitausstellern und zusätzlich vertretenen Unternehmen gelten im Übrigen diese „Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“ und die „Technischen Richtlinien für Aussteller“ uneingeschränkt.
- 7.3. Mitaussteller haften gegenüber der HHA als Gesamtschuldner.
- 7.4. Nimmt der Aussteller einen Mitaussteller oder ein zusätzlich vertretenes Unternehmen ohne ausdrückliche Zulassung der HHA auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Gefahr und Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

8. Beteiligungspreis, Zahlungsbedingungen, Pfandrecht

- 8.1. Die Höhe des Beteiligungspreises für die Ausstellungsfläche, die entstehenden Nebenkosten und die Zahlungsweise sind den Anmeldeunterlagen zu entnehmen.
- 8.2. Der Aussteller erhält 4-6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Rechnung über die Standmiete. Sie ist mit einer Frist von einer Woche ab Zugang zur Zahlung an die HHA fällig. Bei einem späteren Rechnungszugang ist die Rechnung zur sofortigen Zahlung fällig. Der Standbau ist erst nach erfolgter Zahlung der Standgebühren zulässig. Die termingerechte Zahlung ist eine „wesentliche Vertragspflicht“ des Ausstellers. Wird die Zahlung nicht termingerecht vorgenommen, kann die HHA vom Vertrag zurücktreten und den Beteiligungspreis als Schaden geltend machen.
- 8.3. Für alle während der Veranstaltung zusätzlich beauftragten Leistungen und entstandenen Kosten erfolgt die Rechnungsstellung nach der Veranstaltung.
- 8.4. Die Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei und in Euro zu begleichen.
- 8.5. Zur Sicherung seiner Forderung behält sich die HHA vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird – außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht übernommen.

9. Rücktritt, Widerruf der Zulassung

- 9.1. Der Aussteller hat, abgesehen von den zwingenden gesetzlichen oder vertraglich geregelten Rücktrittsrechten, nach erteilter Auftragsbestätigung das Recht zu folgenden Konditionen vom Vertrag zurückzutreten:
 - Bis zu 12 Wochen vor der Veranstaltung: 50% der vereinbarten Entgelte
 - Bis zu 6 Wochen vor der Veranstaltung: 75% der vereinbarten Entgelte
 - Weniger als 6 Wochen vor der Veranstaltung: 100% der vereinbarten Entgelte

Die gleichen Stornierungsquoten gelten für die bei der HHA und bei ihren Dienstleistern gebuchten Service-/Nebenleistungen, soweit diese noch nicht erbracht wurden. (z.B. Aussteller-Onlinewerbung im Vorfeld der Veranstaltung). Bereits erfolgte Zahlungen werden anteilig rückvergütet.

- 9.2. Die Erklärung des Rücktritts bedarf der Textform und muss elektronisch oder postalisch der HHA und dem jeweiligen Dienstleister innerhalb der bezeichneten Stornofristen zugehen.
- 9.3. Erklärt der Aussteller abweichend von den Fristen gemäß Ziffer 9.1, er werde die angemietete Standfläche nicht belegen, so ist die HHA berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen. Steht dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches oder vertraglich vereinbarte Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, bleibt der Aussteller zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet. Die HHA muss sich lediglich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs der Standfläche erlangt. Die Pflicht des Ausstellers, die vereinbarten Entgelte zu bezahlen, bleibt bestehen, wenn die HHA um den Eindruck einer Standlücke zu vermeiden, die Ausstellungsfläche einem Dritten überlässt, den er ansonsten auf einer anderen Standfläche platziert hätte, oder wenn die HHA die gemietete Fläche so ausgestaltet, dass sie nicht als freie Standfläche sichtbar ist.
- 9.4. Gelingt der HHA eine anderweitige Vermietung der Standfläche an einen Aussteller, den sie auf keiner anderen freien Standfläche hätte platzieren können, so behält sie gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Aussteller einen pauschalen Aufwendersatz in Höhe von 25% des Beteiligungspreises. Das Recht der HHA einen weitergehenden Aufwendersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der HHA nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

- 9.5. Die HHA ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe oder Belegung der Standfläche berechtigt,

- im Falle der Nichtzahlung des Beteiligungspreises zu den festgesetzten Terminen und der Aussteller eine von der HHA gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt
- wenn der Stand nicht rechtzeitig, bis spätestens 15.00 Uhr am Vortag der Eröffnung der Veranstaltung belegt ist und kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt
- die Voraussetzung für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn der HHA nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten
- gegen Technische Richtlinien verstoßen wird, das Abstellen der Mängel verweigert wird oder der Aussteller dazu nicht in der Lage ist

Im Falle des Widerrufs der Zulassung bleibt der Aussteller zur Zahlung der vereinbarten Entgelte verpflichtet.

10. Höhere Gewalt, Pandemiebedingte Einschränkungen

- 10.1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Höhere Gewalt berechtigt die Vertragsparteien zur Anpassung des Vertrags, und soweit dies unzumutbar ist, zum Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt ist unverzüglich unter Angabe aller Umstände, welche die Unzumutbarkeit begründen, gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform zu erklären.
- 10.2. Die HHA ist im Fall von "Höherer Gewalt" zusätzlich berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Gleiches gilt auch im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Sie berechtigen die HHA zur Absage oder Verschiebung der Veranstaltung auch wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung noch keine gesicherte Prognose über den weiteren Pandemieverlauf und zum Fortbestand von Einschränkungen nach dem IfSG getroffen werden können. Es bedarf in einem solchen Fall einer nachvollziehbaren Abwägung der erwarteten Auswirkungen auf die betroffenen Kreise. Die Empfehlungen der im jeweiligen „Verbands- und Aussteller-Ausschuss“ (soweit ein solcher eingerichtet ist) vertretenen Aussteller und Verbände gilt es angemessen bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Schadensersatzansprüche sind auch für diese Fälle einer Absage oder Verschiebung der Veranstaltung ausgeschlossen.
- 10.3. Die HHA ist im Fall des Rücktritts nach Ziffer 10.1 und im Fall der Absage der Veranstaltung nach Ziffer 10.2 berechtigt, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und Aufwendungen vom Aussteller zu verlangen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote bestimmt sich nach der Summe aller auf Seiten der HHA bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen, geteilt durch die Anzahl der Aussteller unter Beachtung der gebuchten, jeweiligen Standgröße. Die HHA ist berechtigt, anstelle einer konkreten Abrechnung, eine Pauschale vom Aussteller zu verlangen, die der Höhe nach auf bis zu 25 Prozent der vereinbarten Entgelte begrenzt ist, soweit der Aussteller nicht widerspricht. Erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.

11. Haftung, Freistellung, Verjährung

- 11.1. Dem Aussteller obliegt innerhalb seiner Standfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Jedem, der seinen Messestand aufsucht. Die „Technischen Richtlinien für Aussteller“ enthalten hierzu die zu beachtenden Mindeststandards. Die Haftung des Ausstellers für Schäden, die durch ihn, durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch etwaige Mitaussteller verursacht werden, bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB. Für mietweise überlassene neuwertige Gegenstände haftet der Aussteller vom Zeitpunkt der Überlassung bis zur Rückgabe/ Abholung bei Verlust oder irreparabler Beschädigung von Mietsachen in Höhe des Neuwertes (Neuwertersatz) und nicht auf Ersatz des Zeitwertes.
- 11.2. Der Aussteller stellt die HHA unwiderruflich von allen gegen die HHA gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie darauf beruhen, dass die Ausstellungsfläche des Ausstellers, seine Tätigkeit, seine Produkte, deren geistiger Inhalt oder seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
- 11.3. Verletzt die HHA wesentliche Vertragspflichten, so ist seine Schadensersatzpflicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Schadensersatzansprüche wegen zu vertretenden Pflichtverletzungen, die keine wesentlichen Vertragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, es sein denn sie beruhen auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten der HHA und/oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.
- 11.4. Die HHA haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von Ausstellungsgut, Standbauten oder Standeinrichtungen. Der Aussteller kann sich gegen Entgelt durch Beauftragung einer von der HHA zugelassenen, professionellen Standbewachung vor Verlust und Diebstahl schützen.
- 11.5. Ansprüche des Ausstellers gegen die HHA aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Messe bei der HHA schriftlich anzumelden, soweit sie dem Grunde oder der Höhe nach vom Aussteller bezeichnet oder beziffert werden können. Sollten Mängel oder Störungen während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen diese der HHA unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen.

11.6. Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von zwölf Monaten, es sei denn die Haftung der HHA resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhaftes Unmöglichkeit bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

11.7. Soweit die Haftung der HHA beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Abtretung, Aufrechnung

12.1. Die Abtretung von Ansprüchen des Ausstellers gegenüber der HHA oder seinen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen durch den Aussteller ist ausgeschlossen.

12.2. Dem Aussteller steht das Recht zur Aufrechnung von Forderungen gegenüber der HHA nur dann zu, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der HHA anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

13. Genehmigungen, Rechte

13.1. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass er für seine Tätigkeit, Angebote, Produkte, Materialien, Standwerbung und seine Beschäftigten am Ausstellungsstand die erforderlichen Genehmigungen, Rechte und Bescheinigungen besitzt sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften einhält. Die „Technischen Richtlinien für Aussteller“ enthalten auch hierzu ergänzende Festlegungen. Sie sind als Vertragsbestandteil durch den Aussteller zwingend zu beachten.

13.2. Der Aussteller stellt die HHA unwiderruflich von allen gegen die HHA gerichteten Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass sein Ausstellungsstand, seine Tätigkeit, seine Produkte, Materialien und seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

14. Datenschutz

14.1. Personenbezogene Daten die der Aussteller im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung der HHA mitteilt werden unter Berücksichtigung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-Neu) und des Telemediengesetzes (TMG) der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren gespeichert. Die Ausstellere Daten nutzt die HHA insbesondere:

- zur Abwicklung der Geschäftsprozesse mit dem Aussteller
- für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote
- zur Information vor und nach der Veranstaltung

14.2. In Einzelfällen werden die personenbezogenen Daten zur Direktwerbung verarbeitet. Dem Aussteller steht es jederzeit frei, Widerspruch gegen die Datenverarbeitung zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Widerspricht der Aussteller gegenüber der HHA der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung, so werden die Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an info@hessenhalle-alsfeld.de gerichtet werden.

14.3. Die HHA verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Veranstalter erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Diese Daten werden unter Beachtung steuerlicher und handelsrechtlicher Vorschriften in der Regel nach 5 Jahren von der HHA gelöscht, sofern die Geschäftsbeziehung nicht fortgesetzt wird.

14.4. Sollte ein Betroffener mit der Speicherung oder im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten nicht einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die HHA auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die die HHA über ihn gespeichert hat.

14.5. Die Datenschutzbestimmungen finden Sie auf der Homepage der Hessenhalle unter www.hessenhalle-alsfeld.de.

15. Werbung

15.1. Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

15.2. Lautsprecherwerbung und Diapositiv-, Film-, oder Videovorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der HHA. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten lärmerzeugend ist.

15.3. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

16. Ausstellerausweise

16.1. Nach vollständiger Bezahlung des Beteiligungspreises erhält jeder Aussteller in erforderlichem Umfang kostenfreie Ausstellerausweise für die jeweilige Veranstaltung. Die Ausweise werden vor Ort ausgegeben. Bei Veranstaltungen ohne Eintrittsentgelte sind keine Ausstellerausweise erforderlich.

- 16.2. Während des Auf- und Abbaus besteht keine Ausweispflicht. Bei Missbrauch von Ausweisen wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Die Erteilung eines Hausverbots behält sich die HHA vor.

17. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- 17.1. Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der HHA. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.
- 17.2. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen und gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen die HHA, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

18. Nebenabreden, Salvatorische Klausel

- 18.1. Mündliche Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich von beiden Seiten unterschrieben oder bestätigt sind.
- 18.2. Sollten einzelne Bestimmungen in den Anmeldeunterlagen, den Teilnahmebedingungen der HHA unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

19. Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 19.1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der HHA, deren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits, kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
- 19.2. Erfüllungsort ist Alsfeld. Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Seiten der Ort, an dem die HHA ihren Sitz hat, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder entweder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder an einen unbekanntem Ort verlegt. Der HHA bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.

TECHNISCHE RICHTLINIEN FÜR AUSSTELLER



INHALT

1. VORBEMERKUNGEN	3
2. ALLGEMEINE ORDNUNGS - UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN	3
1. AUF- UND ABBAUZEITEN	3
2. VERANSTALTUNGSLAUFZEIT	3
3. BEFAHREN DES GELÄNDES	3
4. PARKEN AUF DEM GELÄNDE.....	3
5. FEUERWEHRBEWEGUNGZONEN, HYDRANTEN	3
6. GÄNGE, AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE.....	3
7. SICHERHEITSEINRICHTUNGEN.....	3
8. BEWACHUNG	3
9. DIEBSTAHL.....	3
10. NOTFALLRÄUMUNG.....	4
11. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN.....	4
3. STANDBAUBESTIMMUNGEN	4
1. SICHERUNGSPFLICHTEN, ARBEITSSICHERHEIT.....	4
2. FIRMIERUNG / BLENDENBESCHRIFTUNG.....	4
3. STANDFLÄCHE	4
4. ERSCHEINUNGSBILD.....	4
5. BAUHÖHEN, GENEHMIGUNGSFREIE AUSSTELLUNGSSTÄNDE	4
6. GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE AUSSTELLUNGSSTÄNDE UND SONDERBAUTEN	4
7. FAHRZEUGE.....	5
8. STANDBAU- UND DEKORATIONSMATERIALIEN	5
9. ÄNDERUNG NICHT VORSCHRIFTSGEMÄßER STANDBAUTEN/ SONDERBAUTEN	5
10. TEPPICHE, BODENBELAG.....	5
11. GLAS.....	5
12. BESPRECHUNGSRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME.....	5
13. AUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE, TÜREN.....	5
14. GELÄNDER / UMWEHRUNGEN.....	5
15. NÄGEL, HAKEN, LÖCHER UND BEFÖRDERUNG SCHWERER LASTEN	5
16. ABHÄNGUNGEN.....	5
17. ELEKTRISCHE INSTALLATIONEN / WASSERANSCHLUSS	6
18. ELEKTROKABEL	6
19. VERWENDUNG VON LUFTBALLONS, DROHNEN UND FERNGELENKTE FLUGOBJEKTEN.....	6
20. ABFALL-, WERTSTOFF-, RESTSTOFFBEHÄLTER.....	6
21. LEERGUT, VERPACKUNGEN.....	6
22. FEUERLÖSCHER.....	6
23. KOCHPLATTEN, SCHEINWERFER, TRANSFORMATOREN	6
24. WERBUNG	6
25. AKUSTISCHE UND OPTISCHE VORFÜHRUNGEN	6
26. MUSIKALISCHE WIEDERGABEN (GEMA).....	6
27. OFFENES FEUER, BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN, GASE	6
28. TRENNSCHLEIFARBEITEN, HEIßARBEITEN UND ALLE ARBEITEN MIT OFFENER FLAMME	6
29. ABGASE UND DÄMPFE	7
30. CE- KENNZEICHNUNG VON PRODUKTEN	7
31. ABBAU DES AUSSTELLUNGSSTANDS	7
32. UMGANG MIT ABFÄLLEN.....	7
33. RAUCHVERBOT.....	7
4. HAUSORDNUNG DER HHA.....	7

Gender-Hinweis:

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und weiterer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechterformen. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung der jeweils anderen Geschlechter, sondern ist als geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Vorbemerkungen

Die Hessenhalle Aisfeld GmbH (im Folgenden „HHA“ genannt) hat für Messen und Ausstellungen die vorliegenden Richtlinien erlassen, mit dem Ziel allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die technischen Richtlinien beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller, Gastveranstalter und für die HHA bei Eigenveranstaltungen verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Richtlinien wird durch die Mitarbeiter der HHA, den Gastveranstalter und beauftragte Dritte kontrolliert.

Die zuständigen Baubehörden und Brandschutzdienststellen sind berechtigt jederzeit neben der HHA die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen und im Einzelfall zusätzliche Anforderungen zu stellen. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

2. Allgemeine Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen

1. Auf- und Abbaueiten

Die Auf- und Abbaueiten für die Veranstaltung sind den Anmeldeunterlagen und dem technischen Rundschreiben zu entnehmen. Während der Auf- und Abbaueiten kann in den Hallen und im Freigelände gearbeitet werden. Hiervon abweichende Regelungen werden den Ausstellern rechtzeitig bekanntgegeben.

2. Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit sind die Hallen für den Aussteller grundsätzlich eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn und bis zu einer Stunde nach Veranstaltungsende zugänglich. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung durch die HHA.

3. Befahren des Geländes

Auf dem gesamten Gelände der Versammlungsstätte gilt die Straßenverkehrsordnung StVO. Schrittgeschwindigkeit ist auf dem gesamten Gelände einzuhalten. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Die HHA hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens durch zeitgleich stattfindende andere Veranstaltungen, kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

4. Parken auf dem Gelände

Das Abstellen von LKW mit Anhänger zum Be- und Entladen ist nur auf den ausgewiesenen Sonderflächen gestattet. Außerhalb des Be- und Entladevorgangs sind die Parkplätze gegenüber der Versammlungsstätte zu nutzen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Eine Haftung der HHA wird ausgeschlossen.

5. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in der Versammlungsstätte und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

6. Gänge, Ausgänge, Rettungswege

Alle Gänge und Ausgänge, die in den aushängenden Hallenplänen eingezeichnet sind, dienen in einem Notfall als Rettungswege! Sie müssen in voller Breite freigehalten werden. Sie dürfen nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen in Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht vor Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenräumen aufgestellt werden.

7. Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf durch Abdeckungen und Ausschmückungen nicht beeinträchtigt werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden (Behälter, Becken usw.). Brandschutzeinrichtungen wie Feuerschutzrolltore dürfen nicht unterbaut werden.

8. Bewachung

Eine allgemeine Bewachung der Versammlungsstätte und des Freigeländes während der Laufzeit der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbaueiten erfolgt durch HHA. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall durch den Aussteller gesondert beauftragt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen Standwachen nur durch das von der HHA beauftragte Bewachungsunternehmen gestellt werden.

9. Diebstahl

Der Aussteller hat gegen Diebstahl während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltungszeit eigenverantwortlich die erforderlichen Aufsichts- und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Wir empfehlen den Abschluss einer Ausstellungsversicherung, sowie eine Standbewachung. Eventuelle Diebstähle sind unverzüglich im Servicebüro und bei der Polizei zu melden. Eine Haftung der HHA für abhandengekommene Gegenstände, für die keine entgeltliche Verwahrvereinbarung abgeschlossen ist, ist ausgeschlossen.

10. Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sich ins Freie zu begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über das Verfahren zur Räumung ihres Standes im Zuge einer Hallenräumung zu informieren, gegebenenfalls sind eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen.

11. Behördliche Genehmigungen

Der Aussteller ist für gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen im Zusammenhang mit seiner Veranstaltungsbeteiligung selbst verantwortlich. Insbesondere die geltenden gewerberechtlichen, versammlungsstättenrechtlichen und polizeilichen Vorschriften müssen von jedem Aussteller in eigener Verantwortung eingehalten werden. Bestehende Zweifel sind mit den Bau- und Ordnungsbehörden und, soweit es sich um gewerberechtliche Vorschriften handelt, beim Gewerbeaufsichtsamt zu klären.

3. Standbaubestimmungen

1. Sicherungspflichten, Arbeitssicherheit

Während der gesamten Auf- und Abbauphase herrscht innerhalb und außerhalb der Hallen und im Freigelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Das vom Aussteller eingesetzte Personal ist auf die damit verbundenen besonderen Gefahren hinzuweisen. Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand - insbesondere der DGUV-V 1 „Prävention“, DGUV-V3 und der DGUV-V17/18 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ - verantwortlich. Der Aussteller und die in seinem Auftrag tätigen Dienstleister (insbesondere Standbauunternehmen) haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in der Versammlungsstätte anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich hat der Aussteller für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Bei Bedarf hat er einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten auf einander abstimmt. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der HHA zu melden. Bei Verstößen gegen die Technischen Richtlinien oder gegen gesetzliche Bestimmungen kann die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

Der Aussteller trägt innerhalb der an ihn überlassenen Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber allen Besuchern, die seinen Stand betreten. Er hat für einen sicheren Zustand und Betrieb seines Ausstellungsstandes und aller eingebrachten Einrichtungen zu sorgen. Soweit der Aussteller den Auf- oder Abbau seines Standes einem Standbauunternehmen überträgt, hat er sicherzustellen, dass durch das Standbauunternehmen die vorliegenden Technischen Richtlinien vollständig umgesetzt werden. Gegenüber dem jeweiligen Veranstalter bleibt stets der Aussteller für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Bei Verstößen gegen die vorliegenden Bestimmungen und bei Verstößen gegen zwingende gesetzliche Sicherheitsvorschriften kann die Schließung eines Standes sowie die Einstellung von Auf- und Abbauarbeiten angeordnet werden.

2. Firmierung / Blendenbeschriftung

Name und Anschrift des Ausstellers müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise und Größe am Stand vom Aussteller angebracht werden.

3. Standfläche

Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig.

4. Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller verantwortlich. Geschlossene Wände, die an Besuchergänge grenzen, bedürfen der Abstimmung und Zustimmung durch den jeweiligen Veranstalter. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

5. Bauhöhen, Genehmigungsfreie Ausstellungsstände

Die Standbauhöhe beträgt allgemein 2,50 m und darf nicht überschritten werden, es sei denn, dass die besondere Lage des Standes dies zulässt und die HHA eine schriftliche Genehmigung erteilt. Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten mit einer Höhe von maximal 2,50m in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

6. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten

Ausstellungsstände über 2,50m Höhe, Sonderbauten und -konstruktionen sowie das Aufstellen von Fahrzeugen und Containern sind stets genehmigungspflichtig. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich.

Für die Genehmigung von:

- Bauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen

- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfallen die Punkte a) und b).
- e) Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/ Standbauer in Rechnung gestellt.

7. Fahrzeuge

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit einem Tankinhalt von maximal 5 Litern ausgestellt werden. Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein und der Zündschlüssel darf sich nicht im Fahrzeug befinden. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden. Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert sein.

8. Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Ständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden. Antragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden. Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

9. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten/ Sonderbauten

Eingebrachte Aufbauten Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind oder diesen Technischen Richtlinien oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Gastveranstalter oder die HHA. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

10. Teppiche, Bodenbelag

Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches.

11. Glas

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe (160cm) zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

12. Besprechungsräume, Aufenthaltsräume

Räume im Ausstellungsstand, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden. In dem davorliegenden Raum muss ein geeignet breiter Rettungsweg vorhanden sein (mindestens 1,20 m), der zu jeder Zeit nutzbar sein muss.

13. Ausgänge, Rettungswege, Türen

Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 qm oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich möglichst gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen (§7 Abs. 5 H-VStättR). Die Flucht-/Rettungswege sind entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften DGUV Vorschrift 9 zu kennzeichnen. Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Flucht-/Rettungswegen ist nicht zulässig.

14. Geländer / Umwehrungen

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Umwehrungen, die den Druck von Personen aufnehmen müssen, sind 1,10 m hoch auszubilden und müssen eine Horizontallast von 1,0 kN/lfdm aufnehmen können. Bei Bedarf ist ein statischer Nachweis zu erbringen.

15. Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten. Schwere Lasten und Kisten dürfen nur mit gummiereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Hallen transportiert werden. Brems Spuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden.

16. Abhängungen

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/ Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch HHA

oder von Ihren beauftragten Fachfirmen ausgeführt werden.

17. Elektrische Installationen / Wasseranschluss

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die von HHA zugelassenen mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes, empfiehlt es sich die durch HHA zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen. Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und ICE 60364-7-711. Der Aussteller ist verpflichtet, alle angeschlossenen Elektrogeräte beim Verlassen seines Standes abzuschalten und haftet für alle Schäden, die durch Nichtbefolgung dieser Verpflichtung entstehen.

18. Elektrokabel

Elektrokabel müssen so verlegt werden, dass es nicht zu einer gefährlichen Erwärmung kommen kann (abgewickelt, großflächig verteilt und ausreichend durchlüftet). Auf mögliche Stolpergefahren durch Kabel, Schläuche oder Rampen muss durch eine auffällige Kennzeichnung hingewiesen werden.

19. Verwendung von Luftballons, Drohnen und ferngelenkten Flugobjekten

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten einschließlich Drohnen in den Hallen und im Freigelände muss im Vorfeld beantragt und von der HHA genehmigt werden. Während der Anwesenheit von Besuchern in den Hallen und im Freigelände ist der Einsatz von Flugobjekten und Drohnen grundsätzlich verboten. Der Betrieb entsprechender Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

20. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Veranstaltungsende zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

21. Leergut, Verpackungen

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

22. Feuerlöscher

Wir empfehlen geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. Doppelgeschossige Stände und Stände mit hoher Brandlast müssen über Feuerlöscher verfügen.

23. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreie Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Bitte vergessen Sie nicht, elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen, am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

24. Werbung

Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nicht gestattet.

25. Akustische und optische Vorfürungen

Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung der HHA und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

26. Musikalische Wiedergaben (GEMA)

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz). Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an: GEMA – 11506 Berlin, kontakt@gema.de.

27. Offenes Feuer, Brennbare Flüssigkeiten, Gase

Die Verwendung von offenem Feuer ist untersagt. Brennbare Gase dürfen in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Der Einsatz von Brennern jeder Art ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der technischen Leitung erlaubt.

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Benzin, Petroleum usw. dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden. Die ASI 8.04 (Arbeitssicherheitsinformation) ist zu beachten.

28. Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Betriebs- und Ausstellungsgelände der HHA untersagt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten durch HHA ein

Erlaubnisschein für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) ausgestellt werden.

29. Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden. Fetthaltige Dämpfe, die durch Kochen oder Braten entstehen, müssen mit entsprechenden Anlagen gefiltert werden.

30. CE- Kennzeichnung von Produkten

Produkte, die über keine CE- Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. § 3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz).

31. Abbau des Ausstellungsstands

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall der HHA gemeldet werden. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach Beendigung des Abbaus auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und beim Vertragsspediteur eingelagert. Eine Haftung der HHA wird ausgeschlossen.

32. Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Aussteller ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände und in die Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die HHA unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner der HHA zu veranlassen.

33. Rauchverbot

Grundsätzlich besteht in der Versammlungsstätte Rauchverbot, der Aussteller hat für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Das Rauchverbot umfasst auch die Benutzung von E-Zigaretten.

4. Hausordnung der HHA

Die Hausordnung der HHA kann unter www.hessenhalle-alsfeld.de jederzeit eingesehen und heruntergeladen werden. Auf Anforderung erfolgt die Zusendung der Hausordnung in elektronischer Form oder per Post.